



Stellungnahme der Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz (VBGF) zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung und Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

(Im Plenum diskutiert und ergänzt am 21.08.2008)

Die VBGF begrüsst das Präventionsgesetz als gute Grundlage für die Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung (PGF). Es schliesst rechtliche Lücken bei den nicht übertragbaren psychischen und physischen Krankheiten, es führt mit den nationalen PGF-Zielen und dem periodischen Gesundheitsbericht wirksame Steuerungsinstrumente ein und es ermöglicht eine bessere Koordination zwischen Bund, Kantonen und privaten Akteuren.

Mit dem Präventionsgesetz können die Kantone in Zukunft die nationale Strategie im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung mit bestimmen. So wird die Rolle der Kantone gestärkt und ihre Kompetenz im Bereich PGF besser anerkannt.

Defizite sieht die VBGF insbesondere bei der Frage der Finanzierung. Grundsätzlich sind die Kantone nur bereit, neue Aufgaben zu übernehmen, wenn deren Finanzierung sicher gestellt ist. Die VBGF schlägt vor, dass die Höhe der Prämienzuschläge an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien gekoppelt wird. So wird sichergestellt, dass das Ungleichgewicht zwischen Prävention und Kuration nicht noch grösser wird.

Im Weiteren weist die VBGF auf folgende Punkte hin:

Insgesamt findet die VBGF, dass im ganzen Gesetz die Gesundheitsförderung im Vergleich zur Prävention zu wenig betont wird.

- Dies kommt speziell im Art.1 zum Ausdruck. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Dieses Gesetz regelt die Gesundheitsförderung sowie präventive Massnahmen zur Verhütung und Früherkennung von physischen und psychischen Krankheiten des Menschen, die übertragbar, stark verbreitet oder bösartig sind."

- In Art. 1 und in weiteren Artikeln ist die Früherkennung genannt. Die Kantone sollen verpflichtet werden, Programme zur Früherkennung von Krankheiten durchzuführen. Mit dem KVG-Prämienzuschlag sollen in Zukunft diese Programme mitfinanziert werden.

Die VBGF steht dieser Einbindung der Früherkennung skeptisch gegenüber. Die Programme zur Früherkennung sollen grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes fallen. Falls die Zuständigkeit bei den Kantonen angesiedelt wird, müssen dafür die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wenn mit dem heutigen Zuschlag von CHF 2.40 pro Jahr zusätzlich die Früherkennungsprogramme finanziert werden müssen, bedeutet dies eine Schwächung der Prävention und Gesundheitsförderung.

Tatsächlich besteht bezüglich Früherkennung und insbesondere Früherkennung durch Ärzte Handlungsbedarf. Dies betrifft vorab die ungenügende Finanzierung. Besonders unbefriedigend ist die heutige fehlende Finanzierung für Programme zur Früherkennung und solche zur medizinischen Prävention (z.B. Impfprogramme oder Screenings), die durch die Kantone durchgeführt werden. Die wichtige medizinische Früherkennung, sollte unseres Erachtens wie bisher ausschliesslich in den Bestimmungen des KVG geregelt werden. Dadurch würden alle medizinischen Leistungen im KVG geregelt und es wird vermieden, dass zunehmend auch Elemente der klinischen Prävention Eingang in den Geltungsbereich des Präventionsgesetzes finden.

- Art. 3: Definition der Begriffe:
Die Definitionen sind aus Sicht der VBGF verbesserungsbedürftig. Sie sollten überarbeitet und besser mit den anerkannten Definitionen der WHO abgestimmt werden. Insbesondere die Definition der Gesundheitsförderung ist zu stark auf Krankheit ausgerichtet. Es fehlt im Sinne des salutogenetischen Ansatzes der Bezug zur Gesundheit und zu den Gesundheitsdeterminanten.
- Art. 11:
Die VBGF begrüsst die Erwähnung der Beauftragten für Gesundheitsförderung im Gesetzestext. Damit wird diese Funktion, die in allen Kantonen bereits existiert, offiziell verankert.

Lit c. und d. sind als ein Absatz zusammenzulegen. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht nur über Risiken und Prävention sowie Gesundheitsförderung "aufzuklären und zu informieren". Dies wirkt etwas antiquiert. Es sollte durch eine geeignete Formulierung auch ausgedrückt werden, dass es auch um strukturelle Massnahmen geht. Ebenso sind Gesundheitskompetenz, Eigenverantwortung, Partizipation wichtige Begriffe, die hier Eingang finden müssten.
- In Art. 14 wird die Verwendung der Beiträge aus KVG-Prämienzuschlag und Tabakpräventionsabgabe definiert. Die VBGF fordert, dass ein Anteil von 50% direkt an die Kantone abgegeben wird, zweckgebunden für die Umsetzung der nationalen PGF- Ziele.
- Art. 15 sowie Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung:

Die VBGF begrüsst die Schaffung eines Schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung. Ein nationales Kompetenzzentrum, das Kantone und weitere Akteure auf wissenschaftlicher Basis fachlich und methodologisch unterstützt und Dienstleistungen erbringt, ist im Interesse der Kantone.

Das neue Institut soll gemäss Gesetzesentwurf einerseits Unterstützungsmassnahmen gemäss Art. 10 des Präventionsgesetzes erbringen, andererseits Gelder verteilen (Art. 15 des Präventionsgesetzes).

Die VBGF lehnt die vorgesehene Doppelfunktion des Instituts ab, weil damit Interessenskonflikte entstehen können. Die VBGF sieht die Funktion des Instituts ausschliesslich in der Erbringung von Unterstützungsmassnahmen. Die Geldverteilung gemäss Art. 15 des Präventionsgesetzes soll hingegen durch ein unabhängiges Gremium erfolgen.
- Art. 21 hält fest, dass die Kantone Diagnoseregister führen. Aus Sicht der VBGF sollten solche Register auf nationaler Ebene geführt und finanziert werden. Sie stellen ein Element des nationalen Systems zur Gesundheitsstatistik und -berichterstattung dar. Bei Beibehaltung der zum Teil schon existierenden kantonalen Krebs-Register soll der Bund eine klare Harmonisierungsfunktion übernehmen.

Französische Version des Gesetzes:

Im Vergleich mit der deutschen und italienischen Version enthält die französische Version einige Passagen, die unklar formuliert sind und erst durch den Vergleich der beiden anderen Versionen verständlich werden. Wir empfehlen eine kritische Überarbeitung.